AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 41 | Datum 31.05.2012 | Nr. 32

**Änderung der Prüfungsordnung
des Masterstudienganges Kindheit, Jugend, Soziale Dienste
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 31.05.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NW. S.90), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste an der Bergischen Universität Wuppertal vom 13. August 2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 39/2008) wird wie folgt geändert

§ 1 Absatz 3 wird neu gefasst:

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste erfüllt, wer

a) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder des europäischen Hochschulraumes einen Bachelorabschluss in einem erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Studiengängen der Sozialen Arbeit) oder diesem mindestens gleichwertigen Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) mit der Note 2,5 oder besser erworben hat. Dabei sind erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studienanteile einschließlich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 36 LP nachzuweisen;
   oder
b) in einem vorausgegangenen Bachelorstudiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und insgesamt 180 LP oder diesem mindestens gleichwertigen Studiengang mit der Mindestnote 2,5 oder besser in den Zugang eröffnenden Teilstudiengängen abgeschlossen hat und mindestens 86 LP in einem oder mehreren für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste Zugang eröffnenden einschlägigen erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Teilstudiengängen nachweisen kann. Davon sind erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studienanteile im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten einschließlich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden nachzuweisen. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und ggf. der Abschlussarbeit der Leistungen in den Zugang eröffnenden Teilstudiengängen ermittelt.

Wenn die Zugangsvoraussetzungen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind, sind diese spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 3 Abs. 2 der Auswahlverfahrenssatzung der Bergischen Universität Wuppertal ist nur dann möglich, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 150 LP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudiengang und mindestens 64 LP aus dem oder den Zugang eröffnenden Teilstudiengang bzw. Teilstudiengängen nachgewiesen werden.

Die Gleichwertigkeit außerhalb des europäischen Hochschulraumes erworbener Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ausländische Bildungsnachweise werden auf zwei Stellen hinter dem Komma in das deutsche Notensystem umgerechnet und Notenwerte bis zur Grenze von 2,54 im Rahmen des Zugangsverfahrens auf 2,5 abgerundet. Wehrpflichtfächer bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Für ausländische Bildungsnachweise aus dem Gebiet des ECTS ist es ausreichend, wenn das Zeugnis die ECTS-Gesamtnote „B“ oder besser ausweist.

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang. Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 09.05.2012.

Wuppertal, den 31.05.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch